S 2 SV 907/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	1.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 SV 907/21
Datum	06.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 SV 3171/21 B
Datum	15.11.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Rechtswegbeschwerde des BeschwerdefÃ¼hrers gegen den Verweisungsbeschluss des Sozialgerichts Konstanz vom 6. September 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der BeschwerdefÃ¼hrer trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

Die weitere Beschwerde wird nicht zugelassen.

Â

<u>GrÃ¼nde</u>

I.

Der BeschwerdefÃ¼hrer (Bf.) wendet sich gegen die Verweisung seines Rechtsstreits gegen den beklagten Landkreis K durch das Sozialgericht Konstanz (SG) an das Verwaltungsgericht Freiburg (VG).

In der Hauptsache wendet er sich gegen die UntÃ¤tigkeit des Beklagten auf seinen

Widerspruch vom 28. November 2020 gegen den Bescheid vom 28. Oktober 2020, mit dem der Beklagte den Erlass oder die Stundung einer Forderung gegen den Bf. Ã¼ber 18.585,00 â¬ abgelehnt hat.

Mit dem Bescheid vom 28. Oktober 2020 lehnte der Beklagte als â KÃ¤mmereiamt/Kreiskasse/VollstreckungsbehÃ¶rdeâ den Erlass und die Stundung einer Forderung von 18.585,00 â¬ ab. Hinsichtlich der Rechtsgrundlage verwies er fÃ¼r den Erlass der Forderung auf Â§ 227 der Abgabenordnung (AO) bzw. auf Â§ 22 Abs. 2 des LandesgebÃ¼hrengesetzes (LGebG), hinsichtlich der Stundung auf Â§ 222 AO und Â§ 21 LGebG. Eine Niederschlagung kÃ¶nne nach Â§ 261 AO bzw. Â§ 22 LGebG als verwaltungsinterne MaÃnahme nicht beantragt werden. Die Forderung des Beklagten ergebe sich aus der Aufhebung mehrerer Bescheide Ã¼ber die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB XII mit Bescheid vom 7. Oktober 2019.

Nach Aufforderung zur Bescheidung des Widerspruchs hat der Bf. UntÃ¤tigkeitsklage beim SG erhoben. Das SG hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass eine Verweisung an das VG in Betracht komme und hat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Beklagte geht davon aus, dass der Rechtsweg zu den Sozialgerichten nicht erÃ¶ffnet sei, da keines der in Â§ 51 SGG genannten Rechtsgebiete betroffen sei. Die SozialgesetzbÃ¼cher enthielten keine einschlÃ¤gigen Vorschriften Ã¼ber den Erlass oder die Stundung der hier betroffenen Forderung. Die Regelungen des Â§ 76 SGB IV seien fÃ¼r den Beklagten als TrÃ¤ger der Sozialhilfe nicht anwendbar. Da keine Ã¼berzahlten VorschÃ¼sse vorlÃ¤gen, sei auch Â§ 42 SGB I nicht als Rechtsgrundlage heranzuziehen. Â§ 66 SGB X sei ebenfalls nicht einschlÃ¤gig. Vielmehr sei Ã¼ber Â§ 48 der Landkreisordnung (LKrO) und Â§ 144 Nr. 22 der Gemeindeordnung (GemO) Â§ 32 der Verordnung des Innenministeriums Ã¼ber die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (GemHVO) fÃ¼r die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass anwendbar, da sonst keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestÃ¼nden. Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte geht davon aus, dass sich der Erlass der Forderung entweder nach Â§ 44 SGB II analog, Â§ 37 Abs. 2 SGB XII analog oder nach Â§ 76 SGB IV analog richte und daher das SG zustÃ¤ndig sei.

Das SG hat den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit mit Beschluss vom 6. September 2021 als unzulÃ¤ssig erklÃ¤rt und den Rechtsstreit an das VG verwiesen. Bei der vorliegenden Ã¶ffentlich-rechtlichen Streitigkeit handele es sich nicht um einen nach Â§ 51 SGG oder anderen gesetzlichen Regelungen den Sozialgerichten zugewiesenen Streitgegenstand. Vielmehr sei der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nach Â§ 40 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erÃ¶ffnet.

Der Bf. hat gegen die Verweisung Beschwerde eingelegt. Gegenstand des dargelegten Widerspruchsverfahrens seien Stundung, Niederschlagung und Erlass mit Blick auf die RÃ¼cknahme und Erstattung von Ã¼berzahlten Leistungen nach dem SGB XII. Deswegen beurteile sich die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass nach Â§ 37 Abs. 4 SGB XII analog (vgl. LPK-SGB XII, Anhang zu Â§ 28 Rn. 9)

oder nach Â§ 76 SGB IV analog. Entgegen der Auffassung des SG stÃ¼nden Stundung, Niederschlagung und Erlass im engen sachlichen Zusammenhang mit der VerwaltungstÃ¤tigkeit nach dem SGB X und wegen der angewandten Â§Â§ 41 ff SGB XII im engen sachlichen Zusammenhang mit der VerwaltungstÃ¤tigkeit nach dem SGB XII.

Der Beklagte hÃ¤lt die Verweisung weiter fÃ¼r geboten.

Â

II.

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig. NachÂ Â§Â 202 SatzÂ 1 SGGÂ in Verbindung mitÂ Â§Â 17a Abs.Â 3 SatzÂ 1 des GerichtsverfassungsgesetzesÂ (GVG) kann das Gericht, wenn der beschrittene Rechtsweg zulÃ¤ssig ist, dies vorab aussprechen. Es hat vorab zu entscheiden, wenn eine Partei die ZulÃ¤ssigkeit des Rechtswegs rÃ¼gt (vgl.Â Â§Â 202 SatzÂ 1 SGGÂ i. V. m.Â Â§Â 17a Abs.Â 3 SatzÂ 1 GVG). Gegen den Beschluss ist die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der jeweils anzuwendenden Verfahrensordnung gegeben (vgl.Â Â§Â 202 SatzÂ 1 SGGÂ i. V. m.Â Â§Â 17a Abs.Â 4 SatzÂ 3 GVG). Da das SGG keine sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung eines SG vorsieht, ist vorliegend die Beschwerde gemÃ¤Ã Â§Â 172 Abs.Â 1 SGGÂ das statthafte Rechtsmittel (vgl. BSG, Beschluss vom 12. Mai 1998,Â B 11 SF 1/97 R, jurisÂ Rn. 10). Diese ist vom Bf. form- und fristgerecht eingelegt worden (vgl.Â Â§Â 173 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG).

Die Beschwerde ist allerdings nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat den Rechtstreit zu Recht an das VG verwiesen, da der Rechtstreit nicht nachÂ Â§Â 51 Abs.Â 1 Nr.Â 6a SGG der ZustÃ¤ndigkeit der Sozialgerichte zugewiesen ist. Danach sind die Sozialgerichte berufen, unter anderem in Angelegenheiten der Sozialhilfe zu entscheiden. Das betrifft die LeistungsgewÃ¤hrung, aber auch Entscheidungen Ã¼ber Aufhebung und Erstattungen solcher Leistungen nach SGB XII, SGB IX oder AsylbLG.

Die Anwendung sozialrechtlicher Normen â ggf. auch im Rahmen einer Analogie â liegt der erstrebten Entscheidung nicht zu Grunde. Denn diese erfolgt nicht mehr im Rahmen der PrÃ¼fung, ob die Bewilligung der Leistungen nach dem SGB XII unter Anwendung der Regelungen des SGBÂ X aufzuheben und zurÃ¼ckzufordern waren. Diese PrÃ¼fung war vielmehr mit dem Bescheid vom 7. Oktober 2019 abgeschlossen. Nunmehr hat der Beklagte aufgrund allgemeiner haushaltsrechtlicher Regelungen fÃ¼r Ã¶ffentliche Forderungen die Entscheidung zu treffen, ob ein Erlass oder eine Stundung zu erfolgen hat. Die Entscheidung Ã¼ber den Erlass bzw. die Stundung erfolgt nun im Rahmen der Beitreibung der RÃ¼ckforderungssumme. Dies ist bereits daran ersichtlich, dass der Beklagte als KÃ¤mmereiamt/Kreiskasse/VollstreckungsbehÃ¶rde tÃ¤tig geworden ist.

NachÂ Â§Â 40 Abs.Â 1 SatzÂ 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen Ã¶ffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht

ausdrÃ¼cklich zugewiesen sind. FÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber Erlass oder Stundung von Ã¶ffentlich-rechtlichen Forderungen durch eine fÃ¼r die Sozialhilfe zustÃ¤ndige GebietskÃ¶rperschaft besteht eine Zuweisung an die Sozialgerichtsbarkeit nicht. Die Entscheidung hierÃ¼ber richtet sich nicht unmittelbar nach sozialrechtlichen Regelungen, denn Â§ 76 SGB IV findet auf die TrÃ¤ger der Sozialhilfe bzw. der Grundsicherung schon keine Anwendung. Â§ 37 Abs. 4 SGB XII trifft eine spezifische Regelung fÃ¼r die RÃ¼ckerstattung ergÃ¤nzender Darlehen und regelt nicht die Stundung oder den Erlass Ã¶ffentlich-rechtlicher Forderungen im Allgemeinen. Da Â§ 37 Abs. 4 SGB XII weder zu Stundung noch zu Erlass eine Regelung treffen, ist auch eine analoge Anwendung der Vorschrift auf den vorliegenden Fall nicht mÃ¶glich. Die ZustÃ¤ndigkeit der Sozialgerichtsbarkeit beruht auch nicht auf einem rechtlichen Zusammenhang mit der VerwaltungstÃ¤tigkeit nach dem SGB XII (vgl. zu diesem MaÃstab:Â BSG, Beschluss vom 25. September 2013, B 8 SF 1/13 R, jurisÂ Rn. 9; Beschluss vom 1. April 2009,Â B 14 SF 1/08 R, jurisÂ Rn. 15Â ff.). Nachdem die Entscheidung Ã¼ber die Erstattungspflicht bestandskrÃ¤ftig geworden ist, richten sich Vollstreckung und andere VerfÃ¼gungen Ã¼ber die Forderung des Beklagten gegen den Bf. nach allgemeinen Regeln der AO oder des Haushaltsrechts des Beklagten (vgl. auch Â§ 66 SGB X).

Damit liegt ein Ã¶ffentlich-rechtlicher Streit nach Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO vor, Ã¼ber den die Gerichte der Verwaltungsgerichtbarkeit zu entscheiden haben. Die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des VG folgt aus Â§ 52 Nr. 3 VwGO.

Das Beschwerdegericht hat Ã¼ber die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden.Â Â§Â 17b Abs.Â 2 SatzÂ 1 GVG, wonach im Falle der Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht die Kosten im Verfahren vor dem angegangenen Gericht als Teil der Kosten behandelt werden, die bei dem Gericht erwachsen, an das der Rechtsstreit verwiesen wird, findet unabhÃ¤ngig vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens fÃ¼r dieses keine Anwendung (BSG, Beschluss vom 01.04.2009, B 14 SF 1/08 R, SozR 4-1500 Â§Â 51 Nr.Â 6, juris).

Die Kostenentscheidung beruht aufÂ Â§Â 197a SGGÂ i.V.m.Â Â§Â 155 Abs.Â 1 VwGO , weil der Bf. mit seinem Rechtsmittel unterlegen ist.

Einer Festsetzung eines Streitwerts bedarf es nicht, da die GerichtsgebÃ¼hr fÃ¼r das Verfahren nach Nr.Â 7504 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu Â§Â 3 Abs.Â 2 GKG) als Pauschale anfÃ¤llt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§Â 17a Abs. 4 Satz 4 SGG), denn die weitere Beschwerde wird nicht zugelassen (Â§Â 17a Abs. 4 Satz 5 GVG).

Erstellt am: 25.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024